

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 16. Januar 1928.

An die Herren Geistlichen

In letzter Zeit haben Veröffentlichungen von Pastoren unserer Landeskirche über Glaubensfragen zur Beunruhigung weiter Kreise der kirchlichen Bevölkerung geführt.

Die Hamburgische Kirche ist ihrem Namen und ihrem Wesen nach eine lutherische Kirche, und niemand denkt daran, sie dieses Charakters zu entkleiden. Ich darf zu allen Kollegen das Vertrauen haben, daß sie sich dieser Eigenart unserer Kirche in ihrem ganzen Wirken bewußt bleiben.

Ihren lutherischen Charakter hat die Hamburgische Kirche seit langer Zeit bei weitgehender Freiheit für die theologischen Anschauungen ihrer Geistlichen ausgeprägt. Wir haben immer sehr große Verschiedenheiten des dogmatischen Standpunktes unter unseren Pastoren gehabt. Es ist meine Meinung, daß das auch in Zukunft möglich bleiben muß, weil wir die Volkskirche nötig haben; sie kann ohne diese Freiheit nicht bestehen. Dann muß sich aber jeder einzelne bewußt bleiben, daß seine Freiheit ihre Grenze hat an der Freiheit des anderen. Niemals darf vor der Öffentlichkeit die eigene Meinung als die allein berechtigte, die des Gegners als Beweis seines Unglaubens oder seiner Rückständigkeit hingestellt werden. Die Volkskirche kann nicht ohne Freiheit, aber auch nicht ohne gegenseitige Duldsamkeit bestehen.

So bitte ich die Herren Kollegen, sich auch als Schriftsteller immer gegenwärtig zu halten, daß sie von den Gemeindegliedern stets als Träger des ihnen von der evangelisch-lutherischen Kirche übertragenen Amtes angesehen werden und daß sie sich deshalb von allen Äußerungen fernhalten müssen, die Glieder unserer Kirche verlegen können.

Der Senior

gez. D. Stage

An die Kirchenvorstände

Wir sind dankbar, daß der Herr Senior in der vorstehenden Erklärung an die Herren Geistlichen zu den Beunruhigungen, die auch den Kirchenrat beschäftigt haben, Stellung genommen hat. Nach dem geltenden Recht ist es nicht Sache des Kirchenrats, zu entscheiden, ob die Wirksamkeit eines Geistlichen im Widerspruch mit seinem Amtsgelübde steht. Wir können aber nicht verschweigen, daß Veröffentlichungen wie die in der Erklärung des Herrn Seniors bezeichneten den Aufbau unserer Kirche beeinträchtigen müssen. Daher übergeben wir die Erklärung den Kirchenvorständen und bitten, daß sie die Kenntnis der Rechtslage verbreiten und in der Sache mit uns zu der Erklärung des Herrn Seniors stehen mögen.

Der Kirchenrat

gez. H. Schröder Dr.

